

Frauenfeld, 30. Mai 2016

Entscheid

65/2012/AVK/10

Rechnungsabgrenzung Beitragsleistungen Schulgemeinden (ersetzt den DEK-Entscheid vom 13. August 2015)

Das Departement für Erziehung und Kultur (DEK) hat mit Entscheid vom 13. August 2015 den Bericht „HRM2 – Rechnungsabgrenzung Finanzausgleich Schulgemeinden“ genehmigt und den Schulgemeinden zur Umsetzung empfohlen. Kernelement des Berichtes war, die erhaltenen Beitragszahlungen bzw. die geleisteten Ausgleichszahlungen vollumfänglich in jenem Jahr zu verbuchen, für welches der Ausgleich geleistet wurde (Rechnungsjahr). Der Entscheid wurde vom Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS) in Frage gestellt, insbesondere in Bezug auf die zu Ausgleichszahlungen verpflichteten Schulgemeinden. Es wurde deshalb eine Anpassung des Entscheids in Aussicht gestellt. Inzwischen wurden in einer Sitzung mit verschiedenen Vertretungen der Schulgemeinden und des Kantons die Ausgangslage diskutiert und die Sachlage kantonsintern neu beurteilt.

Es zeigt sich, dass die Empfehlung nicht alle Aspekte berücksichtigte und deshalb zu ergänzen ist. Obwohl die im Bericht vom 12. August 2015 dargelegten Ausführungen bezüglich der Frage des Rechnungs- und Beitragsjahres im Grundsatz nach wie vor als richtig zu beurteilen sind, wurde der Umstand des Inkraftsetzungszeitpunkts und der erstmaligen Verpflichtung der finanzstarken Schulgemeinden zur Leistung von Ausgleichszahlungen zu wenig berücksichtigt. So soll nun die buchhalterische Behandlung gegenüber der rein juristischen Betrachtung stärker gewichtet werden, so dass die Empfehlung um die Möglichkeit der Teilabgrenzung zur Anpassung der Erfolgsrechnung ergänzt wird.

Das DEK empfiehlt in Absprache mit der kantonalen Finanzverwaltung, eine der folgenden Methoden zur Verbuchung der Beitragsleistungen anzuwenden:

Methode 1: Abgrenzung der gesamten Beitragsleistung

Die Schulgemeinden buchen die erhaltenen Beitragszahlungen bzw. die geleisteten Ausgleichszahlungen periodengerecht in dasjenige Jahr, für welches der Ausgleich geleistet wurde. Die im Beitragsjahr zu zahlenden Beträge werden vollumfänglich als Guthaben (Beitragsempfänger) bzw. Verpflichtung (Beitragszahler) transitorisch im vorangehenden Rechnungsjahr verbucht. Bei dieser Verbuchungsart steht die Bilanzbetrachtung im Vordergrund, wonach der gesamte Betrag als Ausgleich zum Globalbudget gemäss Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB



411.61) zu verstehen ist. Sie eignet sich insbesondere für Beitragsempfänger. Als Folge der Anwendung dieser Methode wird im Umstellungsjahr die Erfolgsrechnung einmalig mit den Beträgen aus zwei Jahren ent- bzw. belastet.

Methode 2: Abgrenzung der Differenz zwischen Mittelfluss und Beitragsleistung

Die Schulgemeinden buchen die Differenz zwischen den erhaltenen bzw. bezahlten Beiträgen im Rechnungsjahr (Mittelfluss) und den im Folgejahr (Beitragsjahr) errechneten Beiträgen transitorisch zur Anpassung der Erfolgsrechnung. Damit wird in der Erfolgsrechnung derjenige Betrag ausgewiesen, den die Schulgemeinde als Ausgleich für das Rechnungsjahr erhält bzw. bezahlen muss. Diese Methode bietet sich insbesondere für Beitragszahler an.

Die Schulgemeinden können zwischen Methode 1 oder 2 wählen oder ganz auf eine periodengerechte Verbuchung verzichten. Unabhängig vom gewählten Vorgehen haben die Schulgemeinden im Sinne der Stetigkeit danach jedoch dieselbe Methode anzuwenden. Es wird empfohlen, die Umstellung zur periodengerechten Verbuchung im Rahmen der Einführung der Rechnungslegung auf HRM2 vorzunehmen. Die Finanzstatistik wird zur Vergleichbarkeit in den Publikationen entsprechend gekennzeichnet.

Entscheid:

1. Der Entscheid vom 13. August 2015 betreffend Genehmigung des Berichts „HRM2 – Rechnungsabgrenzung Finanzausgleich Schulgemeinden“ wird aufgehoben.
2. Den Schulgemeinden wird empfohlen, die Verbuchung der Beitragsleistungen in ihren Rechnungen gemäss obigen Ausführungen vorzunehmen.
3. Im Sinne der Stetigkeit ist die gewählte Methode längerfristig anzuwenden; Wechsel sind nur in Ausnahmefällen möglich.
4. Mitteilung an:
 - Zustellung extern (durch AV)
 - Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS; elektronisch)
 - Zustellung intern (elektronisch, durch AV)
 - Amt für Volksschule (zur internen Verteilung, Publikation im Behördennewsletter und ad acta)
 - Generalsekretariat DEK
 - Rechtsdienst DEK

3/3

- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin

Monika

Monika Knill